

Schutzlücken schließen – Femizide verhindern

Forderungen von JUMEN

Jeden dritten Tag wird in Deutschland eine Frau durch ihren (Ex-)Partner getötet, jeden Tag versucht es einer.¹ Dabei geht vielen dieser Tötungen eine hilfeschuchende Meldung durch die Frau bei den staatlich zuständigen Stellen voraus. Diese bleiben jedoch oft untätig oder handeln unzureichend.² Dies stellt eine gravierende Lücke beim Schutz vor Gewalt und somit im Menschenrechtsschutz von Frauen in Deutschland dar, die es durch den deutschen Staat zu schließen gilt.

Denn die Bundesrepublik Deutschland ist durch die sogenannte Istanbul-Konvention (IK)³ dazu verpflichtet, Frauen und Mädchen effektiv vor Gewalt zu schützen und diese zu verhindern. Dazu zählt die Sicherstellung von effektiven Maßnahmen durch die Behörden.

Der Bericht des Expert*innengremiums zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland aus dem Jahr 2022 hat gezeigt, dass Deutschland seine Verpflichtungen nicht hinreichend umsetzt.⁴ Um Femizide und geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern, müssen geschlechtsspezifische Faktoren ab dem ersten Kontakt mit den Behörden berücksichtigt werden.

JUMEN e.V. – Juristische Menschenrechtsarbeit in Deutschland (JUMEN) ist ein gemeinnütziger Verein, der sich für den Schutz der Grund- und Menschenrechte in Deutschland engagiert. Seit 2016 arbeitet JUMEN zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt und bedient sich zur Erreichung seiner Ziele des Mittels der strategischen Prozessführung. Über höchstrichterliche Urteile soll ein gesellschaftlicher Wandel für eine Vielzahl an Menschen herbeigeführt werden. Das Projekt "Femizide strategisch verhindern" zielt darauf ab, mit Hilfe von juristischen Mitteln darauf hinzuwirken, Femizide langfristig zu verhindern. Gewaltbetroffene Frauen zu unterstützen, statt ihnen den juristischen Weg zu erschweren, ist Voraussetzung für eine geschlechtergerechte Gesellschaft.

JUMEN fordert, mit Blick auf strategische Prozessführung, dass die existierenden Schutzlücken geschlossen und die menschenrechtlichen Verpflichtungen durch effektive Maßnahmen umgesetzt und angewendet werden.

¹ BKA, [Bundeslagebild Häusliche Gewalt](#), 2022 (Link zuletzt abgerufen am 31.05.2024), S. 16.

² European Institute for Gender Equality, [Improving legal responses to counter femicide in the European Union: Perspectives from victims and professionals](#), 2023 (Link zuletzt abgerufen am 31.05.2024), S. 21.

³ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

⁴ GREVIO, [Baseline Evaluation Report Germany](#), 2022 (Link zuletzt abgerufen am 31.05.2024).

1. Gendersensibilität im Verfahren

Bereits im Ermittlungsverfahren mangelt es an Sensibilität für die Behandlung von Fällen häuslicher und sexualisierter Gewalt und den dahinterstehenden patriarchalen Machtstrukturen.

JUMEN fordert daher

- verpflichtende und wiederkehrende Fortbildungen, die Geschlechterdimensionen im Kontext von häuslicher Gewalt berücksichtigen;
- die Gewährleistung von Nachhaltigkeit und Wirksamkeit der Fortbildungen⁵;
- kein Unterlaufen von Betroffenenenschutzmaßnahmen unter dem Vorwand des Kindeswohles, vgl. Art. 31 IK: Kindeswohl beinhaltet auch ein Leben frei von Gewalt (auch gegenüber der Mutter);
- eine verbesserte Beweissicherung, damit das Gewicht der Zeuginnenaussage der Betroffenen im Strafverfahren verringert wird;
- eine flächendeckende Umsetzung einer vertraulichen Beweissicherung.

2. Proaktiver Ansatz

Die Alleinverantwortung für die Verfahrenseinleitung oder Inanspruchnahme von Hilfsangeboten darf nicht bei den betroffenen Personen liegen. Gerade in Fällen von Partnerschaftsgewalt steht die betroffene Person meist in einem vielschichtigen Abhängigkeitsverhältnis (u.a. emotionaler, sozialer und/oder finanzieller Natur), welches es ihr erschwert oder unmöglich macht, ihre Rechte geltend zu machen. Die Behörden sollten nicht nur auf Unterstützungsangebote verweisen, sondern Betroffene auch mit diesen vernetzen.⁶

JUMEN fordert daher

- die Verstärkung proaktiver Ansprachen;
- die Ausstattung der Polizei mit dem Mandat, die von häuslicher Gewalt Betroffenen an spezialisierte Frauenhilfsdienste zu verweisen, um eine angemessene Unterstützung zu gewährleisten;
- die Möglichkeit von Gewaltschutzanordnungen (Kontakt- oder Näherungsverbot) oder polizeilichen Maßnahmen unabhängig von der Bereitschaft, Anzeige zu erstatten.⁷

⁵ Vgl. Viola Schmitt/ Lea Pilone, [Genderstereotype und Vergewaltigungsmythen in Sexualstrafverfahren](#), 2020 (Link zuletzt abgerufen am 31.05.2024).

⁶ Der positive Effekt einer proaktiven Kontaktaufnahme durch die Polizei zeigt sich z.B. in München, vgl. Bündnis Istanbul-Konvention, [Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt des Bündnis Istanbul-Konvention](#), 2021 (Link zuletzt abgerufen am 31.05.2024), S. 161 f.

⁷ Art. 53 Abs. 2 Istanbul-Konvention; Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Rn. 273.

3. Responsivität des Systems

Selbst wenn ausreichend staatliche Hilfsangebote existieren, werden diese teilweise nicht in Anspruch genommen, weil die Betroffenen Angst haben, nicht ernst genommen zu werden, dem Täter wieder zu begegnen oder dass ihnen nicht geglaubt wird. Daher muss zunächst das Vertrauen ins System gestärkt werden. Die Verantwortung dafür liegt nicht bei den Betroffenen, sondern bei den staatlichen Akteuren.

JUMEN fordert daher

- den Abbau von Stereotypen und Mythen;⁸
- die Verhinderung von sekundärer Viktimisierung (z.B. durch Fragen zum sexuellen Vorleben im Verfahren);
- Sensibilität für eine mögliche Re-Traumatisierung im Verfahren;
- die Ermöglichung von Anträgen auf Gewaltschutz auch durch nahe Verwandte der Betroffenen, deren Rechtsanwält*in oder die Staatsanwaltschaft;⁹
- die Berücksichtigung möglicher häuslicher Gewalt auch in anderen Zusammenhängen (insbesondere Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, vgl. Art. 31 IK).

4. Behördenübergreifende Instrumente zur Risikobewertung

Sämtliche Maßnahmen zur Verhinderung von Femiziden sind nur wirksam, wenn sie auch nachhaltig sind. Häusliche Gewalt bedroht sämtliche Lebensbereiche und kann daher nicht nur strafrechtlich bekämpft werden. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft, Opferhilfeeinrichtungen, Täterberatungsstellen, Jugendamt, etc. ist daher essenziell.

JUMEN fordert daher

- bundeseinheitliche Präventionskonzepte;
- bundesweit vereinheitlichte Risikobewertungsinstrumente zur Filterung und Bewertung von Hochrisikofällen (z.B. mittels ODARA¹⁰);
- regelmäßige Treffen oder Fallkonferenzen mit Vertreter*innen verschiedener Professionen;¹¹
- Nachträgliche Überprüfungen / Evaluierungen der Prozesse.¹²

⁸ Vgl. Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO), [Baseline Evaluation Report France](#), 2019 (Link zuletzt abgerufen am 31.05.2024), Rn. 229.

⁹ Vgl. spanisches Regierungsbüro gegen geschlechtsspezifische Gewalt, [Leitfaden über die Rechte von Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind](#), 2021 (Link zuletzt abgerufen am 31.05.2024), S. 27.

¹⁰ Ontario Domestic Assault Risk Assessment, ein validiertes Risk-Assessment-Instrument im Bereich der häuslichen Gewalt.

¹¹ Vgl. GREVIO, [Baseline Evaluation Report Austria](#), 2017 (Link zuletzt abgerufen am 31.05.2024), Rn. 170.

¹² Vgl. GREVIO, [Baseline Evaluation Report Belgium](#), 2020 (Link zuletzt abgerufen am 31.05.2024), Rn. 195.

Ausblick

Diese Forderungen sind keine optionalen Empfehlungen, sondern spiegeln die menschenrechtlichen Pflichten des deutschen Staates und seiner Behörden beim Schutz von Frauen vor partnerschaftlicher Gewalt wider. Die Behörden sind verpflichtet, Meldungen häuslicher Gewalt ernst zu nehmen und weitere oder sogar tödliche häusliche Gewalt zu verhindern. Passiert dies unzureichend oder gar nicht und wird die gewaltbetroffene Person getötet, stellt sich nicht nur die Frage nach der Verantwortlichkeit des Täters, sondern auch der des Staates. Hier setzt JUMEN an.

JUMENs Ziel ist es nicht nur, mit diesen Forderungen auf strukturelle Defizite im Hinblick auf die Verhinderung von Femiziden hinzuweisen. Um die aufgezeigten Schutzlücken zu schließen, muss der Staat in die Pflicht genommen werden. In Amtshaftungsprozessen soll nachgelagert einem Femizid festgehalten werden, dass der Staat bzw. seine Behörden verpflichtende Maßnahmen zur Verhinderung von Femiziden unterlassen haben. Durch solche Schadensersatzklagen wird nicht nur Deutschland in die Verantwortung genommen. Gleichzeitig werden Aufmerksamkeit für das Thema und die bestehenden strukturellen Probleme generiert und menschenrechtliche Argumentationen in deutschen Gerichten gefördert.